

Satzung der Gemeindefeuerwehr Marlow

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Marlow gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), letzte berücksichtigte Änderung vom 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 22.02.2019 folgende Satzung:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in der Satzung bei der Bezeichnung von Personen in der Regel die männliche Form verwandt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Der gemeinsame Name ist: Gemeindefeuerwehr Marlow
- (2) Die Gemeindefeuerwehr Marlow, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
 1. Einsatzabteilung
 2. Ehrenabteilung
 3. Jugendabteilung
- (4) Die Einsatzabteilung gliedert sich wie folgt:
 1. Einheit I = Standort OT Marlow und Standort OT Jahnkendorf
 2. Einheit II = Standort OT Bartelshagen I und Standort OT Gresenhorst
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.
- (2) Der Feuerwehr gehören an:
 1. die aktiven Mitglieder
 2. die Mitglieder der Ehrenabteilung
 3. die Mitglieder der Jugendabteilung
 4. die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen.
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen.
3. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim jeweiligen Standortführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.
4. die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Weisungen zu befolgen.

§ 5

Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Marlow haben sowie das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen und/oder durch uneigennützige Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,
- entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nr. 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.

Die Regelungen des § 18 Absatz 2 bleiben davon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Gemeindeführer, dessen Stellvertreter sowie den Schriftwart und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Gemeindeführer, dessen Stellvertreter sowie den Schriftwart.

Die Standortführer und deren Stellvertreter werden innerhalb eines Monats nach der Wahl des Gemeindeführers durch die Kameraden an ihren jeweiligen Standorten gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der Gemeindeführer als Vorsitzender
- sein Stellvertreter
- Schriftwart
- Standortführer Standort Marlow
- Standortführer Standort Bartelshagen I
- Standortführer Standort Gresenhorst
- Standortführer Standort Jahnkendorf.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanz- / Beschaffungsbedarfs bei der Gemeinde

2. Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne
4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern
5. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung
6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband
7. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge
8. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
9. Aufnahme fördernder Mitglieder
10. Berufung der Mitglieder des Fachbeirates „Operativer Dienst“

(4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstweisung. Die Pflichten der Standortführer und ihre Aufgaben regelt die Dienstweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12

Fachbeirat „Operativer Dienst“ (FB OD)

(1) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des FB OD für den Zeitraum der Wahlperiode des Vorstandes. Die Aufhebung der Bestellung ist während der Regelzeit der Wahlperiode von 6 Jahren zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem FB OD gehören an:

- Leiter der Ehrenabteilung
- Gerätewart Einheit I
- Gerätewart Einheit II
- Sicherheitsbeauftragter
- Zugführer Einheit I
- Zugführer Einheit II
- 1. Jugendwart

(3) Die Mitglieder des FB OD beraten den Vorstand. Sie können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und nehmen an diesen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Termin der Bestellung wird den Standorten mindestens 1 Monat im vorab mitgeteilt. Die Einheiten können die Zugführer und dessen Stellvertreter sowie die Gerätewarte innerhalb dieses Zeitraumes nach dem Wahlverfahren dieser Satzung wählen und teilen dem Vorstand das Wahlergebnis spätestens 3 Werktage vor der anzuberaumenden Vorstandssitzung schriftlich mit.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend

(2) Die aktiven Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

(6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(7) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(8) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(9) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt Marlow, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 14 Wahl der Standortführung

(1) Die Standortführer und ihre Stellvertreter werden durch die dem jeweiligen Standort zugeordneten Kameraden der Einsatzabteilung gewählt. Wählbar ist, wer die Ausbildung zum Gruppenführer erfolgreich absolviert hat.

(2) Wahlleiter ist der dienstälteste wahlberechtigte Kamerad. Zusammen mit zwei weiteren zu wählenden Kameraden bildet er den Wahlvorstand.

(3) Der Standortführer bzw. sein Stellvertreter wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt
Das Wahlergebnis ist dem Gemeindeführer und der Stadt Marlow mitzuteilen.

(4) Im übrigen sind die Regelungen des § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Stadtpräsident der Stadtvertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 16 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 17 Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der geltenden Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werksfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, die im guten sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

§ 18 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 20 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 21
Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarrow.de in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeindefeuerwehr Marlow vom 28.08.2006, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeindefeuerwehr Marlow vom 15.03.2010, außer Kraft.



Rybicki
Gemeindeführer

Ausgefertigt:
Marlow, den 15.03.2019



Schöler
Bürgermeister

